Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 365

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses

(13. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958)

— Drucksache 300 —

hier: Einzelplan 35
Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte

Berichterstatter:
Abgeordneter Windelen

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 35 mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 29. April 1958

Der Haushaltsausschuß

Dr. Vogel	**Windelen**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 35
Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte
- Drucksache 300 Anlage -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Kap. 35 11 a Verteidigungsaufwand, der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte im Geltungsbereich des Grundgesetzes entsteht	
	Tit. 326 Verwendung von Einnahmen gemäß Artikel 5 und 6 des Finanzvertrages, die nach Artikel 11 Abs. 2 des Finanzvertrages den amerikanischen Stationierungsstreitkräften zufließen 1 107 000 DM
Tit. 950 Ausgleich von Besatzungsschäden, die von den ausländischen Streitkräften verursacht oder im Zusammenhang mit Maßnahmen der ausländischen Streitkräfte entstanden sind *100 000 000 DM* Der Anteil der ausländischen Streitkräfte fließt den Mitteln zu, soweit er nicht als Kapitalbetrag bei Tit. 61 vereinnahmt wird.	Tit. 950 Ausgleich von Besatzungsschäden, die von den ausländischen Streitkräften verursacht oder im Zusammenhang mit Maßnahmen der ausländischen Streitkräfte entstanden sind **98 893 000 DM** Der Anteil der ausländischen Streitkräfte fließt den Mitteln zu, soweit er nicht als Kapitalbetrag bei Tit. 61 vereinnahmt wird.